

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters in der Stadt Homberg (Ohm) am 13. März 2022

hier: Berichtigung meiner Aufforderung vom 10. November 2021

Meine o. g. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die am 13. März 2022 stattfindende Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters in der Stadt Homberg (Ohm) wurde am 10. November 2021 im „Ohmtal-Bote“ veröffentlicht. Die entsprechende Bekanntmachung enthielt u. a. den Hinweis, dass die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen von der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein müssen. Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern müssen von diesen persönlich und handschriftlich unterzeichnet werden. Ferner wurde darauf hingewiesen, dass Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen, die während der vor dem Wahltag laufenden Wahlzeit nicht ununterbrochen mit mindestens einem Abgeordneten bei der Wahl des Bürgermeisters in der Vertretungskörperschaft der Gemeinde, bei der Wahl des Landrats in der Vertretungskörperschaft des Landkreises oder im Hessischen Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Lande im Bundestag vertreten waren, sowie von Einzelbewerbern außerdem von mindestens zweimal so vielen Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein müssen, wie die Vertretungskörperschaft der Gemeinde oder des Landkreises von Gesetzes wegen Vertreter hat. Dies gilt nicht für Wahlvorschläge von Landräten und Bürgermeistern, die während der vor dem Wahltag laufenden Amtszeit dieses Amt im Landkreis beziehungsweise in der Gemeinde ausgeübt haben.

Dieses Unterstützungsunterschriftenquorum für Wahlvorschläge wurde für die Direktwahlen, deren Wahltag vor dem 01. April 2022 bestimmt und öffentlich bekannt gemacht worden ist durch Artikel 8a des Gesetzes über die Anpassung der Besoldung und Versorgung in Hessen in den Jahren 2022 und 2023 und zur Gewährung einer Corona-Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie (HBesVAnpG 2022/2023) vom 08. Dezember 2021 um die Hälfte abgesenkt. Die Wahlvorschläge müssen demnach nur zusätzlich von mindestens so vielen Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wie die Vertretungskörperschaft der Gemeinde oder des Landkreises von Gesetzes wegen Vertreter hat. Die Rechtsänderung tritt allerdings erst am Tag nach der Verkündung des Gesetzes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen in Kraft; mit einer Ausfertigung und Verkündung des Gesetzes ist in Kürze zu rechnen.

Für die am 13. März 2022 stattfindende Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters in der Stadt Homberg (Ohm) bedeutet dies, dass mit Eintritt der genannten Rechtsänderung in den Fällen des § 45 Abs. 3 S. 2 Hessisches Kommunalwahlgesetz (KWG) nur zusätzlich mindestens 27 Unterstützungsunterschriften erforderlich sind. Die Unterstützungsunterschriften sind auf dem Vordruckmuster Nr. DW 7 „Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift“ zu erbringen, welches für die Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters in der Stadt Homberg (Ohm) bei dem Gemeindevorstand der Stadt Homberg (Ohm) erhältlich ist.

Im Übrigen gelten die Ausführungen meiner o. g. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters in der Stadt Homberg (Ohm) am 13. März 2022 unverändert fort.

Homberg (Ohm), 22. Dezember 2021

Der besondere Gemeindevorstand der Stadt Homberg (Ohm)
gez. Haumann

